Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Artikel: Fränkische Republik : Armee von der Donau : Proklamation

Autor: Souli

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543003

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ober selbst als solche gewählt werden.

Würdet Ihr Euch also durch Ueberredungskunst die Gewehre abugeben, welche sie noch befassen, und des Eigennußes und Shrgeißes zu unweisen Wahlen welche ihnen ganz unnöthig wurden, weil sie keine verleiten lassen: so würdet Ihr die ersten senn, well beinde zu bekampfen hatten.

Beinde zu bekampfen hatten.

Berirrte Helder, die ihr noch euere den. Wir durfen daher von Euch erwarten, Euere Wassen behalten habet, ich sodere von euch, daß ihr ens würdig sind; auf Männer, die nicht erst seit Eur selbe unverzüglich und genau ableget: sie werden euch in euern Handen zum Verbrechen, wenn ihr sie wider rer Vereinigung nut Helvetien, die Worte Freiheit euere Freunde und verbrüderte Franken oder gegen und Gleichheit im Munde führen, sondern schon seit langem durch Worse und Werke bewiesen haben, und beschützt. patriotischen Gesinnungen auch diejenigen Kenntniße int sich vereinigen, welche sie zu ihrem Berufe geschitt in zerschiedenen Gemeinden euers Kantons, diese machen. Fragt nicht nach dem Namen, Herkunft und sollen unversaumt aus einander gehen, und jeder Geburtsort, sondern allein nach Lugend, Kenntnißen sich in die Schooß seiner Familie zurüfziehen; denn und Rechtschassenheit, und so werdet Ihr Euch durch dergleichen Versammlungen noch langer unterhalten,

Rabere, fo die Zusammenberufung der Primarvers sammlungen auf den sten Mai, nachstfünftig, erfors bern wird, zu veranstalten, gegenwartige Proflama, tion ins Italianische und Romanische übersesen, und burch den Druf in allen Gemeinden des Kantons bes faunt zu machen.

Chur den 26. April 1799.

Die Regierungscommiffairs Schwaller und herzog.

Frankische Republik.

Armee bon ber Donau.

Brotlamation.

den 3. Mai 1799.

Der Divisions - General Soult, an die Burger des Rantons 2Baldftatten.

Die Einwohner des Diffrifts Schwnz werden euch Berichtet haben, auf was für eine großmuthige Weise se bei meiner Aufunft sind behandelt worden; feine Rache wurde ausgenot; fein Uebel begann, und niemand hat den Verlust seines Bruders oder eines Anverwandten und Fremides ju betrauren : jeder

Quere Stellverfreter und Beamte entweder mahlen, mann ift rubig in fein heimach gurufgefehrt, und ba fie ihr Eigenthum unberührt fanden, beeiferten fie fich

Es befinden sich noch bewaffnete Versammlungen eine solche Wahl Ehre und der Freiheit würdig ware ein Berbrechen, das nicht mehr entschuldiget machen.

Die provisorische Regierung ist eingeladen, das Rache, und den gewissessen Untergang zuziehen würde, so die Zusammenberufung der Primarver, so die Zusammenberufung der Primarver, fammlungen auf den zen Mai, nachstünstig, erfor, bringe, und verdienet die Verzeihung durch den Eiser, den ihr beweifen werdet, meine Befehle zu vollziehen.

- 1. Alle bewaffnete Volksversamminngen, die fich noch im Lande befinden, follen auf der Stelle aus: einander geben, und jeder in feine Wohnung zurutz tehren, und fich dort ruhig betragen.
- 2. Aller Gattung Waffen und Rriegsgerathe follen bei dem Agent der Gemeinde abgegeben wers den, welcher selbe alsogleich zusammenhaft in mein hauptquartier ju Schwyz überliefern wird.
- 3. Derjenige, welcher mit Berachtung biefes Bei fehls mit den Baffen in der hand angetroffen wird, foll unverzinglich por ein Kriegegericht gestellt und als ein Rebell verurtheilt werden.
- 4. Die Agenten in jeder Gemeinde werden ohne Berschub dem Statthalter des Distrifts ein schrifts Im Generalquartier gu Schwog, ben 14. Floreal liches Berzeichniß mit Ramen und Geschlecht einhan? im 7. Jahre der frantischen Republit, oder bigen, von allen jenen Mannern, Die von ihrer Ge: meinde abwefend und im Berdacht find, fich bei ben Aufrührern zu befinden.
 - 5. Der Regierungeffatthalter ift eingelaben, mir Diefes Bregeichniß mitzutheilen, fobald er folches wird erhalten haben.
 - 6. Gegenwartige Proflamation foll in beiben Sprachen gedruft, abgelefen, und allenthalben aus geschlagen werden, wo es nothig fenn wird.

monte and other fluid material

Der Divisions, General, Coult